

GR_GERICHTE ZK1 2014 124 vom 3. November 2014

GR Gerichte, 2014-11-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK1_2014_124

FR: GR_GERICHTE ZK1 2014 124 du 3 novembre 2014

IT: GR_GERICHTE ZK1 2014 124 del 3 novembre 2014

Regeste

Verlängerung der fürsorgerischen Unterbringung | KES Fürsorgerische Unterbringung

Erwägungen

E. 2

Zuständig für die Entlassung aus der fürsorgerischen Unterbringung ist die KESB Nordbünden. Die Leitung des "G._____" ist gehalten, die Absolvierung der Therapiestufen 3 und 4 unter der Voraussetzung der aktiven Mitwirkung von X._____ zu intensivieren, so dass ein Übertritt in ein ambulantes Setting per März 2015 angestrebt werden kann. Zudem ist der KESB Nordbünden zwecks Überprüfung der Mass- nahme in spätestens vier Monaten nach Mitteilung dieses Entscheids ein weiterer Verlaufsbericht zuzustellen.

E. 3

(Kosten)

E. 4

(Rechtsmittelbelehrung)

E. 5

RA Edmund Schönenberger sei als Beistand auch für beide Verfahren vor der BG angemessen zu entschädigen." Die Beschwerdeführerin kündigte dabei zudem an, alle Anträge würden an der Hauptverhandlung begründet. T. Unter Verzicht auf eine einlässliche Begründung und Verweis auf die Aus- führungen im angefochtenen Entscheid stellte die KESB Nordbünden mit Be- schwerdeantwort vom 27. Oktober 2014 (act. A.2) folgende Anträge: "1. Die Beschwerde sei abzuweisen, sofern darauf eingetreten werden kann. 2. Die Kosten- und Entschädigungsfolgen seien nach Gesetz zu verle- gen."

Seite 6 — 18 U. Mit prozessleitender Verfügung vom 28. Oktober 2014 (act. D.2) wies der vorsitzende Richter den beschwerdeführerischen Antrag, die Gutachterin Dr. med. K._____ zur Hauptverhandlung vom 3. November 2014, 14.00 Uhr, vorzuladen, ab. V. Gemäss Vorladung fand die Hauptverhandlung vor der I. Zivilkammer des Kantonsgerichts von Graubünden am 3. November 2014, 14.00 Uhr, statt. Anwe- send waren X._____ in Begleitung ihres Rechtsvertreters Rechtsanwalt Edmund Schönenberger. W. Auf die Ausführungen anlässlich der Hauptverhandlung, insbesondere die Anhörung von X._____, sowie die Erwägungen im angefochtenen Entscheid und in den beigezogenen Akten wird, soweit erforderlich, nachfolgend eingegangen. II. Erwägungen 1.a) Gegen Entscheide der Erwachsenenschutzbehörde kann gemäss Art. 450 in Verbindung mit Art. 450b Abs. 2 ZGB sowie Art. 60 Abs. 1 des Einführungsge- setzes zum Zivilgesetzbuch (EGzZGB; BR 210.100) innert zehn Tagen Beschwer- de ans Kantonsgericht von Graubünden erhoben werden. Das Kantonsgericht als Beschwerdeinstanz verfügt über volle Kognition (Art. 450a

Abs. 1 ZGB). Vorliegend wird der Entscheid der KESB Nordbünden vom 15. Oktober 2014 angefochten, der im Rahmen der periodischen Überprüfung der FU gemäss Art. 431 Abs. 1 ZGB erfolgt ist. Die zur Anfechtung erforderliche Beschwer X.____s ist ohne weiteres anzunehmen (Art. 450 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB). Die vorliegende Beschwerde wurde elektronisch am 21. Oktober 2014 und somit unter Wahrung der zehntägigen Anfechtungsfrist eingereicht. b) Da es sich vorliegend um eine Beschwerde auf dem Gebiet der fürsorglichen Unterbringung handelt, muss diese gemäss Art. 450e Abs. 1 ZGB nicht begründet werden. Dies gilt gemäss BGE 133 III 353 auch dann, wenn eine Partei anwaltlich vertreten ist (vgl. Thomas Geiser, in: Geiser/Reusser [Hrsg.], Basler Kommentar zum Erwachsenenschutz, Basel 2012, N 10 zu Art. 450e ZGB). Die vorliegende Beschwerde entspricht somit den an sie gestellten Frist- und Formerfordernissen, weshalb darauf einzutreten ist. 2.a) Das Verfahren vor der gerichtlichen Beschwerdeinstanz richtet sich nach Art. 450a ff. ZGB. Zu beachten sind sodann die allgemeinen Verfahrensgrundsätze des erstinstanzlichen Verfahrens (Art. 443 ff. ZGB), die auch im Verfahren vor

Seite 7 — 18 der gerichtlichen Beschwerdeinstanz anwendbar sind, soweit das Gesetz in den Art. 450 ff. ZGB keine abweichenden Vorschriften enthält (Daniel Steck, Geiser/Reusser [Hrsg.], Basler Kommentar zum Erwachsenenschutz, Basel 2012, N 13 zu Art. 450 ZGB). Dies gilt namentlich für die in Art. 446 ZGB verankerte uneingeschränkte Untersuchungs- und Officialmaxime und das an gleicher Stelle festgeschriebene Prinzip der Rechtsanwendung von Amtes wegen. Zu erwähnen ist ferner der ebenfalls für alle Instanzen geltende Art. 450f ZGB, welcher die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272) als subsidiär anwendbar erklärt, soweit die Kantone nichts anderes bestimmen. Von letzterer Möglichkeit wurde im Kanton Graubünden kein Gebrauch gemacht. Vielmehr verweist Art. 60 Abs. 2 EGzZGB ebenfalls auf die ZPO sowie auf die entsprechende kantonale Einführungsgesetzgebung (Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [EGzZPO; BR 320.100]) als subsidiär anwendbares Recht. In Art. 60 Abs. 3 EGzZGB wird des Weiteren klargestellt, dass die Bestimmungen (der ZPO) über den Fristenstillstand sowie über neue Tatsachen und Beweismittel keine Anwendung finden. Dass im Verfahren der gerichtlichen Beurteilung von fürsorglichen Unterbringungen Noven unbeschränkt zuzulassen sind und das Gericht seinem Entscheid den Sachverhalt zugrunde zu legen hat, wie er sich im Zeitpunkt der Urteilsfällung präsentiert, ergibt sich im Übrigen auch aus dem Grundsatz der Prozessökonomie (Thomas Geiser/Mario Etzensberger, in: Geiser/Reusser [Hrsg.], Basler Kommentar zum Erwachsenenschutz, Basel 2012, N 40 zu Art. 439 ZGB). Aus Art. 450a ZGB wie auch aus Art. 5 Ziff. 4 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101) ergibt sich schliesslich, dass das Gericht sowohl Tat- und Rechtsfragen als auch die Angemessenheit frei überprüft und ihm von Bundesrechts wegen volle Kognition zukommt. Weil die Vorinstanz nicht zwingend eine Behörde sein muss, sondern auch ein Arzt oder eine Einrichtung sein kann, hat das Gericht die Sache endgültig zu entscheiden und diese nicht an die Vorinstanz zu neuer Entscheidung zurückzuweisen. Das Rechtsmittel ist mithin reformatorisch. Das Urteil lautet entweder auf Aufhebung oder Aufrechterhaltung der Massnahme, wobei das Gericht die Massnahme auch abändern kann, indem es die betroffene Person beispielsweise in eine andere Einrichtung einweist. Allenfalls kann sich auch eine Überweisung an die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde für weitere Abklärungen und die Anordnung zusätzlicher Massnahmen als notwendig erweisen. Zur Sicherstellung der gebotenen Fürsorge kann in einem solchen Fall die Entlassung auch aufgeschoben werden, bis die zuständige Behörde

die für ein Leben ausserhalb der Anstalt notwendigen Anordnungen getroffen hat (Geiser/Etzensberger, a.a.O., N 39 und 41 zu Art. 439 ZGB).

Seite 8 — 18 b) Gemäss Art. 450e Abs. 2 ZGB kommt einer Beschwerde im Bereich der fürsorgerischen Unterbringung von Gesetzes wegen keine aufschiebende Wirkung zu. Damit wollte der Gesetzgeber sicherstellen, dass die nötige persönliche Fürsorge bei Bedarf sofort gewährt werden kann. Falls eine Unterbringung nicht dringlich ist, kann die Erwachsenenschutzbehörde oder die gerichtliche Beschwerdeinstanz die aufschiebende Wirkung jedoch von Amtes wegen erteilen (Thomas Geiser, in: Geiser/Reusser [Hrsg.], Basler Kommentar zum Erwachsenenschutz, Basel 2012, N 12 ff. zu Art. 450e ZGB; Daniel Steck, in: Buehler/Häfeli/Leuba/Stettler [Hrsg.], FamKomm, Erwachsenenschutz, Bern 2013, N 7 ff. zu Art 450e ZGB). Vorliegend ist die Beschwerdeführerin bereits untergebracht. Zudem hat sie keinen Aufschub verlangt, weshalb der Beschwerde keine aufschiebende Wirkung eingeräumt wird. c/aa) Gemäss Art. 450e Abs. 3 ZGB muss bei psychischen Störungen für den Entscheid über eine fürsorgerische Unterbringung zwingend ein Gutachten eingeholt werden. Dieses muss von einer unabhängigen, im laufenden Verfahren noch nicht involvierten sachverständigen Person erstellt werden und in dem Sinne aktuell sein, dass es sich zu den sich im gerichtlichen Verfahren stellenden Fragen äussert (vgl. Geiser/Etzensberger, a.a.O., N 48 ff. zu Art. 439 ZGB und Ruth E. Geiser, in: Geiser/Reusser [Hrsg.], Basler Kommentar zum Erwachsenenschutz, Basel 2012, N 19 zu Art. 450e ZGB sowie BGE 137 III 289 E. 4.4 f. und Urteil des Bundesgerichts 5A_63/2013 vom 7. Februar 2013 E. 5, jeweils noch zum bisherigen Recht und nunmehr zum neuen Recht Urteil des Bundesgerichts 5A_189/2013 vom 11. April 2013 E. 2.2). c/bb) Mit Beschwerde vom 21. Oktober 2014 beantragte Rechtsanwalt Edmund Schönenberger, es sei die Gutachterin an die Verhandlung vorzuladen. Sie habe anlässlich der Anhörung der Beschwerdeführerin ein umfassendes Gutachten zu erstatten und ihm sowie der Beschwerdeführerin sei Gelegenheit zu geben, ihr Ergänzungsfragen zu stellen. Nachdem diese Anträge mit prozessleitender Verfügung vom 28. Oktober 2014 abgewiesen wurden, rügte Rechtsanwalt Edmund Schönenberger anlässlich der Hauptverhandlung erneut, die Gutachterin müsste dabei anwesend sein. Er sei nämlich davon ausgegangen, dass – wie bei Haftprüfungsgerichten in der Schweiz üblich sei – der Gutachter an der Verhandlung teilnehme, wobei er das Recht zur Stellung von Ergänzungsfragen habe. Sodann herrsche in diesem Verfahren die *Offizialmaxime*. Allfällige aus dem Stegreif abgegebene Aussagen der Gutachterin während der Hauptverhandlung sollen somit eine Einschätzung durch das Gericht ermöglichen. Weiter gebe es ihm zufolge keinen Grund, warum auf ein Kurzgutachten abzustellen sei. Vielmehr müsste ein

Seite 9 — 18 umfassendes erstattet werden, weshalb aufgrund des vorliegenden Gutachtens und der ihm verweigerten Möglichkeit, Ergänzungsfragen zu stellen, ein Nichtigkeitsgrund bestehe. c/cc) Die vorerwähnten Behauptungen erweisen sich – wie bereits mit prozessleitender Verfügung vom 28. Oktober 2014 festgestellt – als unbegründet. Dass ein Kurzgutachten genügt, entspricht der gängigen Praxis bei der Überprüfung der Voraussetzungen einer fürsorgerischen Unterbringung, was im vorangegangenen Entscheid des Kantonsgerichts vom 24. September 2014 auch dementsprechend festgehalten wurde und unangefochten in Rechtskraft erwachsen ist. Im heutigen Zeitpunkt kann Rechtsanwalt Edmund Schönenberger demnach kein umfassendes Gutachten verlangen. Im Übrigen ist der Antrag, die Gutachterin zur Verhandlung vorzuladen, um ihr Ergänzungsfragen zu stellen, rechtsmissbräuchlich, da er versäumt hat, angesichts der besonderen Umstände,

unverzüglich allfällige Ergänzungsfragen zu beantragen. Schliesslich handelt es sich bei diesem Antrag um einen solchen, über welchen bereits vor der mündlichen Verhandlung entschieden werden muss, so dass es zur anwaltlichen Sorgfaltspflicht gehört, ein derartiges Begehren hinreichend zu begründen, was hier aber unterblieben ist, weshalb darauf mangels hinreichender Substantiierung gar nicht einzutreten wäre. Da das von Dr. med. K._____ am 6. Oktober 2014 erstellte Gutachten somit die obgenannten Anforderungen genügt, kann darauf ohne Weiteres abgestellt werden. d) Gemäss Art. 450e Abs. 4 Satz 1 ZGB muss die gerichtliche Beschwerdeinstanz die betroffene Person in der Regel als Kollegium anhören, was faktisch zwingend zur Durchführung einer mündlichen Hauptverhandlung führt (vgl. Christof Bernhart, Handbuch der fürsorgerischen Unterbringung, Basel 2011, N 848 f.). Mit der Durchführung der mündlichen Hauptverhandlung am 3. November 2014 wurde diese Vorgabe umgesetzt. Da X._____ anwaltlich vertreten ist, muss die Einsetzung einer Vertretung gemäss Art. 450e Abs. 4 Satz 2 ZGB gar nicht geprüft werden. In diesem Sinne ist der Antrag der Beschwerdeführerin auf Ernennung zum Beistand von Rechtsanwalt Edmund Schönenberger gemäss Art. 450e Abs. 4 ZGB obsolet, zumal sie durch diesen bereits gehörig vertreten ist. 3. Im vorliegenden Verfahren ist darüber zu befinden, ob die mit Entscheid vom 15. Oktober 2014 durch die KESB Norbünden angeordnete Verlängerung der fürsorgerischen Unterbringung rechtmässig war. Auszugehen ist vom Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin im Zeitpunkt der Beurteilung durch die KESB Norbünden, wobei aufgrund des Novenrechts und des Umstands, dass der Entscheid über die Entlassung immer anhand des Zustands des Betroffenen im

Seite 10 — 18 aktuellen Zeitpunkt zu bestimmen ist (vgl. Geiser/Etzensberger, a.a.O., N 44 zu Art. 426 ZGB), auch die gesundheitliche Entwicklung bis zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung vor dem Kantonsgericht zu berücksichtigen ist. Abzustellen ist somit auf das aktuelle Gutachten von Dr. med. K._____ vom 6. Oktober 2014 und die an der Hauptverhandlung gewonnenen Erkenntnisse. a) Die Gutachterin beschreibt den Allgemeinzustand von X._____ als gepflegt. Ihr Denken sei geordnet, lediglich hinsichtlich der Suchtanamnese seien ihre Angaben etwas unsicher. Im Gesprächsverlauf höre sie genau zu und sei offen für andere Sichtweisen. Es gebe keinen Hinweis auf Ich-Störungen oder Wahnvorstellungen. Von aktueller Suizidalität könne sie sich distanzieren. X._____ habe seit ihrem 17. Lebensjahr Drogen konsumiert und sei nach wiederholten Entzugsbehandlungen in ein Methadon-Programm gekommen, wobei sie aber weiterhin konsumiert habe, im Jahr 2013 vor allem Alkohol. Ihr sei nicht gelungen, eine Berufsausbildung zu absolvieren oder längerfristig einer Berufstätigkeit nachzugehen, weshalb sie Unterstützung durch die Sozialhilfe benötigt habe. Ihre Wohnsituation sei zeitweilig sehr verwerflich gewesen und im Jahre 2013 habe sie sich, vermutlich unter Drogeneinfluss, zwei Oberschenkelfrakturen zugezogen. Dies führe zur Diagnose einer psychischen Störung, nämlich eines Abhängigkeitssyndroms mit multiplem Substanzgebrauch; gegenwärtig abstinent, aber in beschützender Umgebung und mit Teilnahme an einem ärztlich überwachten Ersatzprogramm. Aktuell sei eine Betreuung im G._____ indiziert, wo X._____ eine spezialisierte Behandlung ihrer Substanzabhängigkeit absolvieren könne und im Hinblick auf ihre soziale und berufliche Integration gezielt gefördert werde. Das mit dem Behandlungsteam aufgebaute Vertrauensverhältnis stelle eine Grundlage einer effektiven Weiterbehandlung dar. Die von X._____ vorgeschlagene Behandlung in der Klinik M._____ (Chur) sei dagegen auf ihre Drogen- und Alkoholproblematik sowie soziale Wiedereingliederung unspezifisch. Wenn die notwendige Behandlung und

Betreuung unterbleibe sei mit einem Rückfall zu rechnen. Diese Gefahr liege einerseits in der 12-jährigen Substanzabhängigkeit und andererseits in der unkritischen Sicht der Explorandin dem eigenen Drogenproblem gegenüber. Sie habe die Vorstellung, eine ambulante Behandlung genüge ihr, allerdings sei sie durchaus zur Kooperation fähig. Das Setting im G._____ sei für X._____ geeignet und auch notwendig. Eine ambulante oder tagesklinische Behandlung würde einen Rückschritt gegenüber dem bisher erfolgreichen Therapieprozess bedeuten und auch das Behandlungsergebnis in Frage stellen. Somit soll die Frist der fürsorgerischen Unterbringung, deren Wunsch entsprechend und angesichts der erfreulichen Entwicklung, auf fünf Monate begrenzt werden. Sie soll sich in dieser

Seite 11 — 18 Zeit weiter mit der eigenen Lebens- und Krankheitsgeschichte auseinandersetzen und im sozialen Arbeitstraining die Grundlagen für ein selbständiges Wohnen und die berufliche Wiedereingliederung legen. Ergänzend zu den Aussagen der Gutachterin ist ausserdem noch auf den im Gutachten aufgeführten, vom Betreuer des G._____ erstellten Bericht hinzuweisen, wonach, trotz all den positiven Entwicklungen, dem Betreuer zufolge X._____ noch die Stabilität fehle. Man befürchte, sie sei noch nicht im Stande, notwendige Termine einzuhalten, Rechnungen und weitere notwendige Aufgaben allein zu erledigen. Da es ihr noch an Beständigkeit fehle, würde bei einem vorzeitigen Abbruch der Behandlung ein Rückfall in den Suchtmittelkonsum wie auch mangelnde Selbstfürsorge befürchtet. Geplant sei die Aufnahme einer externen Psychotherapie sowie die Förderung ihrer Fähigkeiten, z.B. im Tierbereich sowie handwerkliche Tätigkeiten. Im Anschluss, in der 4. Behandlungsstufe, seien externe Praktika bei Firmen im Arbeitsmarkt geplant. Damit soll ihr eine Ausbildung oder das Finden einer geeigneten Arbeitsstelle ermöglicht werden. b/aa) X._____ gab im Gespräch mit der Gutachterin an, seit über 10 Jahren bis 2012 immer wieder Drogen konsumiert zu haben. Danach habe sie ungefähr ein Jahr lang Alkohol konsumiert. Seit der Entzugsbehandlung in der Klinik L._____ Ende November 2013 sei sie abstinent. Der Rückfall in der Anfangszeit im G._____ habe sie aus Protest und nicht aufgrund von Suchtdruck begonnen. Ihren Haushalt habe sie früher gut geführt. Während der Kokainabhängigkeit 2010/2011 habe sie die Wohnung aber verkommen lassen. Sie habe das Drogenleben satt, seit ungefähr zwei Jahren wolle sie das nicht mehr. Sie sei dann zwar in den Alkohol gerutscht, aber auch das wolle sie nun nicht mehr. Ihr Ziel sei, mit ihrem Freund in O.2_____ zu wohnen, im Haus seiner Familie. Sie möchte eine ambulante Psychotherapie, anfangs die Tagesklinik im M._____ besuchen bis sie einen Job gefunden habe. Eine Tagesstruktur sei ihr wichtig, doch diese solle nicht zu eng sein wie im G._____. Dort fühle sie sich eingesperrt und manchmal habe sie Todessehnsucht gehabt. Die Wochenende bei ihrem Freund habe sie immer abstinent verlebt. In Freiheit gehe es ihr gut und habe keinen Bedarf nach Drogen oder Alkohol. b/bb) Im Verlauf des Gutachtengesprächs hat X._____ selbst den Vorschlag gemacht, im Rahmen einer FU noch fünf Monate intensiv an ihrer Entwicklung im G._____ zu arbeiten, wenn sie dann "freikomme". In ihrer Stellungnahme vom 9. Oktober 2014 und später auch anlässlich der Gerichtsverhandlung hat sie diesen Vorschlag jedoch zurückgezogen. Die Gutachterin sei nicht auf ihren Wunsch, unbedingt "rauszukommen", eingegangen. Alsdann habe sie gemerkt, dass die Gut-

Seite 12 — 18 achterin sowieso geschrieben hätte, dass sie auf unbestimmte Zeit noch dort (im G._____) zu bleiben habe. Daher sei sie aus Verzweiflung einen Kompromiss eingegangen, nämlich noch fünf Monate dort zu bleiben um danach aber wirklich "frei zu

kommen". Diese Aussage gegenüber der Gutachterin habe sie jedoch gleich bereut, nachdem sie diese geäußert hatte, da sie das gar nicht wolle. Während der Befragung durch den vorsitzenden Richter führte sie zudem aus, die Therapie im G._____ habe nichts genützt, weil die Abstinenz von ihr selbst gewählt worden sei und mit der Therapie also nichts zu tun habe. c) Anlässlich der Hauptverhandlung hat Rechtsanwalt Edmund Schönenberger im Wesentlichen geltend gemacht, die stationäre Massnahme für X._____ im G._____ sei keine valable Therapie und werde gegen deren Willen fortgeführt. Eine Behandlung gegen den Willen des Betroffenen funktioniere bei Alkoholsüchtigen aber nicht. Dieser sei daher nur solange einzuweisen, bis er den Entzug geschafft habe. Auch die Gutachterin wisse nichts Genaueres über die Abläufe im Rehabilitationszentrum, namentlich den Unterschied zwischen den zur Absolvierung vorgesehenen Phasen, welche bloss Erfindungen seien. Deshalb habe sich diese damit begnügt, in ihrem Gutachten Behauptungen ohne Begründungen zu formulieren. Die tatsächliche Lage der Beschwerdeführerin verkenne sie jedoch. Diese habe von Anfang an von sich aus den Willen entwickelt, abstinent zu sein, was die Therapeuten als deren Verdienst verkaufen würden. Des Weiteren sei der Eingriff durch die fürsorgerische Unterbringung unverhältnismässig, da dafür keine Bereitschaft ihrer Klientin vorhanden und, aufgrund der überwundenen Alkoholsucht, keine Gefährdung mehr gegeben sei. Damit finde eine Verletzung ihrer Menschenrechte statt. Insbesondere werde die Beschwerdeführerin aufgrund deren auf die Medikamenteneinnahme zurückzuführende Gewichtszunahme gefoltert. Würde X._____ dagegen entlassen, bestünde die Möglichkeit, dass sie den Haushalt ihres arbeitstätigen Freundes führe und für ihn Administrativarbeiten erledige, zumal diese gezeigt habe, dazu das nötige Sprach- und Informatikwissen zu besitzen. Auch könne X._____ die Kinder von dessen Schwester hüten, womit sie zudem über eine Einnahmequelle verfügen würde. Schliesslich könnte sie, stets bei der Familie ihres Freundes, den Garten machen. Darum würde sich die im G._____ geplante "vierte Stufe" erübrigen. d/aa) Gemäss Art. 426 Abs. 1 ZGB darf eine Person, welche an einer psychischen Störung oder an geistiger Behinderung leidet oder verwahrlost ist, in einer geeigneten Einrichtung untergebracht werden, wenn die nötige Behandlung oder Betreuung nicht anders erfolgen kann. Die Belastung und der Schutz von Angehörigen und Dritten sind zu berücksichtigen (Absatz 2). Die betroffene Person wird

Seite 13 — 18 entlassen, sobald die Voraussetzungen der Unterbringung nicht mehr erfüllt sind (Absatz 3). Die Massnahme gelangt zur Anwendung, wenn eine Person der persönlichen Fürsorge oder Pflege bedarf (Geiser/Etzensberger, a.a.O., N 6 vor Art. 426-439 ZGB). Die fürsorgerische Unterbringung dient primär dem Schutz der betroffenen Person und nicht der Umgebung (vgl. dazu Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht] vom 28. Juni 2006, BBI 2006 7001, S. 7062). Erste gesetzliche Voraussetzung für eine Anordnung der Massnahme ist einer der drei abschliessend genannten (Bernhart, a.a.O., N 262; Geiser/Etzensberger, a.a.O., N 12 zu Art. 426 ZGB; Guillod, a.a.O., N 34 zu Art. 426 ZGB) Schwächezustände der psychischen Störung, geistigen Behinderung oder schweren Verwahrlosung. Erforderlich ist sodann eine sich aus diesem Schwächezustand ergebende Notwendigkeit der Behandlung bzw. Betreuung. Weitere Voraussetzung bildet, dass der Person die nötige Behandlung oder Betreuung nicht auf andere Weise als durch eine Einweisung bzw. Zurückbehaltung in einer Anstalt gewährt werden kann. Gesetzlich verlangt ist schliesslich eine geeignete Einrichtung (vgl. Urteile des Bundesgerichts 5A_189/2013 vom 11. April 2013 E. 2.1 und 5A_346/2013 vom 17. Mai 2013 E. 1.2). Die

genannten Voraussetzungen bedingen sich gegenseitig und sind nur in ihrem Zusammenhang verständlich. Der Schwächezustand allein vermag eine fürsorgerische Unterbringung nie zu rechtfertigen, sondern immer nur zusammen mit der Notwendigkeit einer Behandlung oder Betreuung. Selbst dann ist die freiheitsbeschränkende Unterbringung aber nur gesetzeskonform, wenn der Zweck der Unterbringung nicht mit einer mildereren Massnahme erreicht werden kann (Verhältnismässigkeitsprinzip) und die Unterbringung für den angestrebten Zweck auch tauglich ist (vgl. Geiser/Etzensberger, a.a.O., N 7 zu Art. 426 ZGB). d/bb) Gemäss Art. 426 Abs. 3 ZGB wird eine Person entlassen, sobald die Voraussetzungen für eine Unterbringung nicht mehr erfüllt sind. Mit dieser Umschreibung beabsichtigte der Gesetzgeber eine im Vergleich zum bisherigen Recht restriktivere Regelung der Entlassungsvoraussetzungen, welche der sog. Drehtürpsychiatrie entgegen wirken sollte (vgl. Botschaft Erwachsenenschutz, a.a.O., S. 7063). Der Patient soll die Klinik nicht bereits verlassen können, sobald die akute Krise, die zur Einweisung geführt hat, vorüber ist; vielmehr ist eine gewisse Zeit für die Stabilisierung des Gesundheitszustands oder für die Organisation der notwendigen Betreuung ausserhalb der Einrichtung erforderlich, da ansonsten in Kürze wieder eine Einweisung in die Klinik nötig wird (Hermann Schmid, Kommentar Erwachsenenschutz, Zürich 2010, N 17 zu Art. 426 ZGB; vgl. auch Bernhart, a.a.O., N 399 f.). Im Hinblick auf den Zweck der fürsorgerischen

Seite 14 — 18 Unterbringung, nämlich die Wiedererlangung der Selbständigkeit und der Eigenverantwortung im Entlassungszeitpunkt, ist eine Interessenabwägung vorzunehmen. So kann es im Einzelfall für eine Entlassung nicht genügen, dass eine Person bereits wieder in der Lage wäre, für sich selber zu sorgen, wenn mit einem Rückfall zu rechnen ist und eine nur noch kurze Weiterführung der Therapie in der Anstalt zu einer anhaltenden Besserung führen könnte. Eine kurze Verzögerung der Entlassung ist auch zulässig, um die Nachbetreuung zu organisieren, wenn die betroffene Person ohne eine solche durch die Entlassung Schaden nehmen würde (Geiser/Etzensberger, a.a.O., N 45 zu Art. 426 ZGB). Der zuständigen Instanz wird mithin beim Entlassungsentscheid der Spielraum belassen, die notwendige Nachbetreuung so zu berücksichtigen, dass sich ein rascher Wiedereintritt in die psychiatrische Einrichtung vermeiden lässt (Guillod, a.a.O., N 79 zu Art. 426 ZGB). e) Aus dem im Gutachten beschriebenen psychischen Status von X._____ geht hervor, dass diese noch an einem Abhängigkeitssyndrom mit multiplem Substanzgebrauch leidet. Die Gutachterin kommt zum Schluss, eine Weiterbehandlung sei notwendig, damit sie sich namentlich mit ihrer Krankheitsgeschichte auseinandersetze und die Grundlage für ihre soziale Wiedereingliederung lege. Ansonsten – falls die Behandlung unterbliebe – sei mit einem Rückfall zu rechnen. Dass der psychische Zustand der Beschwerdeführerin noch instabil ist und eine relativ hohe Rückfallgefahr besteht, erhellt bereits aus deren langjährigen Suchtproblematik und der von ihr in Anspruch genommenen Sozialhilfe. Dies bedeutet aber nicht gleichzeitig, dass die Voraussetzungen einer fürsorgerischen Unterbringung im heutigen Zeitpunkt noch gegeben sind. Die Notwendigkeit einer Fortführung der Zwangseinweisung im G._____ erscheint aus nachfolgenden Gründen nicht mehr gegeben. Abgesehen von einer Episode in der Anfangszeit der Unterbringung hat X._____ nun fast ein Jahr durchgehender Abstinenz überstanden. Daraus lässt sich folgern, dass von der Beschwerdeführerin aktuell keine konkrete Selbstgefährdung mehr ausgeht. Zwar wäre wohl wünschenswert, dass sie die vorgesehenen Stufen vollständig absolviert. In dieser Hinsicht könnte namentlich die letzte Phase der Therapie zur Realisierung ihres mehrmals bekundeten Wunschtraums, im Tierbereich – vor allem in einem Tierheim – zu

arbeiten, bei- tragen und mithin im Hinblick auf die Aussichten auf eine Anstellung in diesem Gebiet hilfreich sein. Nicht zuletzt aufgrund ihrer ablehnenden Haltung gegenüber der gegen ihren Willen durchgeführten Behandlung sowie ihres Verlangens, zu ihrem Freund ziehen zu dürfen, bei welchem sie sich in einem durch die Anwesenheit dessen Familienangehörigen geschützten Rahmen beschäftigen könnte,

Seite 15 — 18 scheint die Fortführung der Unterbringung jedoch nicht mehr verhältnismässig zu sein. Zu berücksichtigen ist, dass X. _____ gemäss dem Zwischenbericht des G. _____ seit dem Eintritt erhebliche Fortschritte gemacht hat. Anlässlich der bei- den Vortritte vor Kantonsgericht vom 24. September 2014 und 3. November 2014 hat sie dezidiert betont, sie wolle von sich aus in Zukunft abstinent leben. Dass diese Äusserung nicht einfach zum Zwecke der sofortigen Entlassung gemacht wurde, hat die Beschwerdeführerin dadurch bewiesen, dass sie nachweislich seit rund einem Jahr ohne Suchtmittel auskommt und sich auch an den meist freien Wochenenden, die sie in O.2 _____ bei ihrem Freund verbringt, an die Abstinenz hält. Aufgrund ihrer glaubhaften und stetigen Vorbringen vor Gericht schöpft sie ihre Motivation dazu offensichtlich aus der Zukunftsperspektive, dass sie mit ihrem Freund eine Lebensgemeinschaft gründen will und ihn in seiner selbständigen Tätigkeit im Baugeschäft unterstützen will. Sie ist offenbar bereits gut in dessen Familie integriert und würde auch die zeitweise Betreuung der Kinder der Schwes- ter ihres Freundes übernehmen. X. _____ würde somit nicht ohne funktionierendes soziales Netz entlassen, sondern könnte daran gehen, diese familiären Beziehun- gen in O.2 _____ zu intensivieren. Dazu ist sie gemäss ihren Aussagen bereit und sehr motiviert. Unter diesen Umständen könnte die Stabilisierung des suchtmittel- freien Lebens auch im eben beschriebenen Rahmen stattfinden, wofür zweifellos auch eine grössere Motivation seitens der Beschwerdeführerin vorhanden ist. Un- ter diesen Umständen erweist sich die Aufrechterhaltung der fürsorgerischen Un- terbringung als nicht mehr verhältnismässig. Eine Rückfallgefahr kann im Übrigen insbesondere bei Alkoholabhängigen praktisch nie mit letzter Sicherheit ausge- schlossen werden, selbst wenn die Behandlung noch für weitere fünf Monate fort- geführt würde. Allerdings muss sich auch X. _____ bewusst sein, dass sie noch nicht als vollständig geheilt angesehen werden kann und eine latente Rückfallge- fahr verbleibt. Sie muss deshalb eine kurze Zeit noch im G. _____ auf ihren Austritt vorbereitet werden. Das Kantonsgericht erachtet es als angemessen, dass X. _____ noch bis Ende November im G. _____ verbleibt. Diese Zeit soll insbeson- dere genutzt werden, um die ohne Zweifel nötige Nachbetreuung in Zusammenar- beit mit der KESB und der Beiständin festzulegen (vgl. nachstehende Erwägung), weshalb es sachgerecht erscheint, die begonnene Therapie noch für kurze Zeit weiterzuführen. f) Gemäss Art. 437 Abs. 1 ZGB ist es Aufgabe der Kantone, die Nachbetreu- ung zu regeln; diesen wurde zudem die Kompetenz eingeräumt, ambulante Mass- nahmen vorzusehen. Im Kanton Graubünden wurde diese Bestimmung mit Art. 54 ff. EGzZGB umgesetzt. Das Ziel der Nachbetreuung ist es, den Gesund-

Seite 16 — 18 heitszustand der betroffenen Person zu stabilisieren und dadurch eine Rückfallge- fahr zu vermeiden. Da die Nachbetreuung im Einzelfall auf die individuelle Situati- on zugeschnitten werden muss, wurde auf die Aufzählung von geeigneten Mass- nahmen verzichtet (vgl. Botschaft der Regierung an den Grossen Rat betreffend die Teilrevision des EGzZGB [Umsetzung neues Kindes- und Erwachsenen- schutzrecht] vom 20. September 2011 Heft Nr. 9/2011-2012, S. 1063). Nach der Intention des Gesetzgebers soll die Nachbetreuung in erster Linie in Zusammena- rbeit mit der betroffenen Person und

in gegenseitigem Einvernehmen festgelegt werden. Art. 54 Abs. 1 EGzZGB sieht deshalb vor, dass der behandelnde Arzt bei Bedarf mit der untergebrachten Person vor deren Entlassung eine geeignete Nachbetreuung vereinbaren kann. Kommt keine solche Vereinbarung zustande, kann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bei Rückfallgefahr auf Antrag des behandelnden Arztes eine geeignete Nachbetreuung für höchstens zwölf Monate anordnen (Art. 54 Abs. 2 EGzZGB). Mit dieser Vorgehensweise soll ein Rückfall auch dann möglichst vermieden werden, wenn die Kooperationsbereitschaft, beispielsweise mangels Krankheitseinsicht, fehlt (vgl. Botschaft, a.a.O., S. 1063). Als Teil der Nachbetreuung kann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde auch ambulante Massnahmen anordnen, die geeignet erscheinen, eine fürsorgliche Unterbringung zu verhindern oder einen Rückfall zu vermeiden (Art. 55 EGzZGB). Dazu gehört unter anderem die Verpflichtung, regelmässig eine fachliche Beratung oder Begleitung in Anspruch zu nehmen und sich an die damit verbundenen Anweisungen zu halten (lit. a), sich einer medizinisch indizierten Behandlung oder Therapie zu unterziehen (lit. b) oder sich alkoholischer und anderer Suchtmittel zu enthalten und sich damit verbundenen Alkohol- und anderen Suchtmitteltests zu unterziehen (lit. c). In diesem Sinne ist die KESB anzuweisen, in Absprache mit X._____ und ihrer Beiständin, die notwendige und geeignete Nachbetreuung bis zu ihrem Austritt aus dem G._____ festzulegen und sicherzustellen. 4. Schliesslich ist noch zur Entschädigungs- und Kostenfolge Stellung zu nehmen. a) Rechtsanwalt Edmund Schönenberger macht geltend, die Vorinstanz habe ihm keine aussergerichtliche Entschädigung zugesprochen. Er habe aber für beide Verfahren Anspruch auf angemessene Entschädigung. Diese sei sodann als Spende dem Verein Psychex abzutreten. Gemäss Art. 63 Abs. 4 EGzZGB wird in der Regel in Verfahren vor der KESB keine Parteientschädigung zugesprochen. Rechtsanwalt Edmund Schönenberger macht nicht geltend, dass im vorliegenden

Seite 17 — 18 Fall die Voraussetzungen gegeben seien, um von dieser Regel abzuweichen, so dass dieser Antrag abzuweisen ist. b) Nach Art. 10 der Verordnung über die Gerichtsgebühren in Zivilverfahren (VGZ; BR 320.210) beträgt die Entscheidgebühr in Verfahren der zivilrechtlichen Beschwerde zwischen CHF 500.– und CHF 8'000.–. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden vorliegend auf CHF 1'500.– festgesetzt. In Bezug auf die Grundsätze der Kostenaufgabe im erwachsenenschutzrechtlichen Beschwerdeverfahren verweisen die Art. 63 Abs. 5 und Art. 60 Abs. 2 EGzZGB subsidiär auf die Bestimmungen der ZPO. Demnach werden die Prozesskosten gemäss Art. 106 Abs. 1 ZPO der unterliegenden Partei auferlegt. Die Beschwerdeführerin ist mit ihrem Antrag auf sofortige Entlassung aus dem Rehabilitationszentrum G._____ nicht vollständig, aber angesichts der vorzunehmenden Entlassung per 1. Dezember 2014 doch teilweise durchgedrungen. Bei diesem Verfahrensausgang wären die Kosten des Beschwerdeverfahrens je hälftig der Beschwerdeführerin und dem Kanton Graubünden aufzuerlegen. Da X._____ jedoch Sozialhilfeempfängerin ist, geht die Gerichtsgebühr von CHF 1'500.– zu Lasten des Kantons Graubünden (Art. 63 Abs. 3 EGzZGB). Der Beschwerdeführerin wäre überdies eine reduzierte aussergerichtliche Entschädigung zuzusprechen. Die Beschwerdeführerin hat zudem für das Beschwerdeverfahren ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gestellt. Die diesbezüglichen Voraussetzungen sind ohne weiteres erfüllt. Es rechtfertigt sich daher ausnahmsweise, eine gesamthafte Entschädigung festzusetzen. Mangels Einreichung einer Honorarnote durch deren Rechtsvertreter wird diese nach richterlichem Ermessen bestimmt. Angesichts der

sich stellenden Sach- und Rechtsfragen sowie unter Berücksichtigung des erforderlichen Aufwands erscheint eine reduzierte Entschädigung in Höhe von CHF 1'500.– (inkl. Spesen und MWST) als angemessen. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege wird damit gegenstandslos.

Seite 18 — 18 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.